

Entwurf zur Satzung

über die Änderung des Bebauungsplans „Kirchberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in Hayingen-Indelhausen

In seiner öffentlichen Sitzung am hat der Gemeinderat der Stadt Hayingen nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, die Änderung des Bebauungsplans „Kirchberg“ in Hayingen-Indelhausen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung ist der Bebauungsplan „Kirchberg“, in der rechtskräftigen Fassung vom 18.07.1996, zul. rechtskräftig geändert mit Wirkung vom 15.06.2015 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus den nachstehend aufgeführten Änderungen. Im Übrigen bleiben die rechtskräftigen Festsetzungen unberührt.

Diese Satzung ändert planungsrechtliche Festsetzungen wie folgt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Ziffer 2 Maß der baulichen Nutzung, Unterabschnitt „Höhe der Gebäude“:

- (1) *Die Höhe zwischen EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut darf ~~3,35 m~~ 3,85 m nicht überschreiten.*
- (2) *Das Maß von ~~3,35 m~~ 3,85 m darf nur überschritten werden, wenn es sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlage ergibt. Die Gesamthöhe EFH bis First darf 8,50 m nicht überschreiten.*

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderung des Bebauungsplans „Kirchberg“ in Hayingen im . / .

vereinfachten Verfahren tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 4

Beigefügte Begründung

Der Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt; diese ist jedoch nicht Bestandteil der Änderung des Bebauungsplans.

Hayingen, den

Bürgermeister
D o r n e r

„ Ausgefertigt!
Hayingen, den

Bürgermeister“